

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2011

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine außerplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 05 Kapitel 05 02 Titel 866 01 – Darlehen an den Nationalen Übergangsrat zur Sicherung der demokratischen Entwicklung in Libyen in Höhe von 100 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Juli 2011
– II C 5 – AA 0111/04/0001–*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Auswärtigen Amts seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 05 02 Titel 866 01 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 100 Mio. Euro zu leisten.

Die Haushaltsmittel werden in Form eines Darlehens zur Stabilisierung der Situation in Libyen, zur Einleitung eines tragfähigen Friedensprozesses und zur Unterstützung des entscheidenden und allgemeinen Trägers politischen Wandels dringend benötigt. Der Abschluss des beabsichtigten Darlehensvertrags ist zweckmäßig.

Trotz der Höhe der Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses) aus zwingenden Gründen geboten: Bei weiterem Zeitablauf auf Grund einer vorherigen Befassung des Haushaltsausschusses im Umlaufverfahren während der Parlamentsferien besteht das Risiko, dass der Zweck der Darlehensgewährung, eine schnelle politische Stabilisierung zu fördern, vereitelt wird.

Die außerplanmäßige Ausgabe soll nicht der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen, sie ist eine politische Zusage des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, gegenüber dem Präsidenten des Übergangsrats, geschuldet der politischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland, sich für Demokratie und Menschenrechte weltweit einzusetzen. Sollte diese Verantwortung nicht wahrgenommen werden können, würde das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erheblichen Schaden nehmen und somit schwerwiegende Staatsinteressen außenpolitischer Art gefährden. Somit ist die außerplanmäßige Ausgabe sachlich unabweisbar im Sinne des § 37 Absatz 1 BHO.

Auf Grund der ausbleibenden Zahlungen an die Verwaltung, der bestehenden Engpässe im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Treibstoff und Strom sowie der sich derzeit abzeichnenden Verknappung bei Nahrungsmitteln ist eine besondere Dringlichkeit für Abhilfemaßnahmen gegeben. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass der kurz bevorstehende Fastenmonat Ramadan sich auf die Situation dahingehend verschärfend auswirkt, dass eine im Fastenmonat unterversorgte und unzufriedene Bevölkerungsmehrheit die Akzeptanz und Legitimation des Nationalen Übergangsrates in Frage stellen und die Bemühungen, geordnete Verhältnisse zu etablieren, entscheidend destabilisieren könnte. Damit ist die außerplanmäßige Ausgabe auch zeitlich unabweisbar.